

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 27/01 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2001 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r , die Richter L ü d t k e und V o e l z k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Oktober 2000 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn in der Beschwerdebegründung ist keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgezählten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel) iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet.

Als Verfahrensmangel macht die Beschwerde eine Verletzung der Grundsätze der Beweiswürdigung (§ 128 SGG) geltend. Diese Ausführungen sind nicht für das Vorliegen eines Zulassungsgrundes schlüssig, denn eine Verletzung des § 128 SGG ist in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ausdrücklich als Zulassungsgrund ausgenommen. Auch der angebliche Verstoß gegen die "Gesetze der Logik" kann zu keinem anderen Ergebnis führen, weil es sich insoweit nicht um einen Verfahrensmangel, sondern allenfalls einen Fehler in der materiellen Rechtsanwendung handeln kann (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 220 mwN). Dies gilt auch, soweit die Beschwerdebegründung auf die Verletzung von Erfahrungssätzen hinweist. Die bloße Behauptung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs reicht nicht aus, um einen Verfahrensmangel zu bezeichnen.

Auch eine Abweichung des Landessozialgerichts (LSG) von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Versicherungs- bzw Beitragspflicht bei Beschäftigung von Ehegatten ist nicht bezeichnet. Dazu ist klarzustellen, daß eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nur in Betracht kommt, wenn das LSG im rechtlichen Obersatz eine von der Rechtsprechung des BSG abweichende Rechtsansicht vertritt. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall enthält nicht eine Abweichung im prozeßrechtlichen Sinne. Eine solche macht die Beschwerdebegründung nicht deutlich, denn sie wendet sich insoweit nur gegen die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse in einem Einzelfall.

Inwiefern "dem Verfahren" grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte, ist in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt. Sie läßt sich auch nicht darlegen, weil das LSG von der Rechtsprechung des BSG ausgegangen ist und das tatsächliche Vorbringen der Klägerin und die Bekundungen ihres Ehemannes nicht als überzeugend erachtet hat. Ein über den Einzelfall hinausgehendes Allgemeininteresse an einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

Da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

